

Dipl.-Finanzwirt
Lothar Winkel
Steuerberater

JAHRESABSCHLUSS

zum

31. Dezember 2021

Bildungswerk für Schülervvertretung
und
Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)

Gneisenastr. 16
10961 Berlin

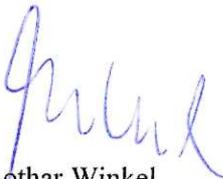


Ich habe auftragsgemäß den Jahresabschluss des Bildungswerk für Schülervertretung und Schülerbeteiligung e.V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung des Jahresabschlusses auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Hierbei sind mir keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der mir vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von mir erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Berlin, den 9. Juni 2023




Lothar Winkel
Steuerberater

BILANZ zum 31. Dezember 2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.**
(SV-Bildungswerk)
Berlin

AKTIVA

EUR

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

- 1. Andere Anlagen, Betriebs- und
Geschäftsausstattung
Vereinsausstattung

2.560,57**B. UMLAUFVERMÖGEN**

I. Vorräte

- 1. Fertige Erzeugnisse, Waren

4.794,78

II. Kasse, Bank

106.653,58**C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS-
POSTEN****641,26**

114.650,19

BILANZ zum 31. Dezember 2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

PASSIVA

	EUR	EUR
A. VEREINSVERMÖGEN		
I. Gewinnrücklagen		
1. Freie Gewinnrücklagen	78.306,03	
2. Sonstige Gewinnrücklagen	<u>16.204,05</u>	94.510,08
II. Jahresergebnis		32.019,04-
B. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.514,55	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>49.644,60</u>	52.159,15
		<hr/>
		114.650,19
		<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
	Vereinsausstattung		
320	Büroeinrichtung		2.560,57
	Fertige Erzeugnisse, Waren		
620	Bestand Waren		4.794,78
	Kasse, Bank		
950	Dt. Skatbank		106.653,58
	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN		
990	Aktive Rechnungsabgrenzung		641,26
			<hr/>
	Summe Aktiva		114.650,19
			<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.**
(SV-Bildungswerk)
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Freie Gewinnrücklagen		
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		78.306,03
	Sonstige Gewinnrücklagen		
1075	Rüchl.sonst.zeitnah zu verwend.Mittel		16.204,05
	Jahresergebnis		
	Jahresergebnis		32.019,04-
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1346	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		2.514,55
	Sonstige Verbindlichkeiten		
655	Verblk. / Forderg. aus Vereinsbereichen	43.621,25	
705	Geldtransit	5.273,55	
870	Durchlaufende Posten Einnahmen	44,80	
1800	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>705,00</u>	49.644,60
	Summe Passiva		114.650,19

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

	EUR	EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	4.747,00	
2. Zuschüsse	323.162,84	
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>4.856,73</u>	332.766,57
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	2.317,21-	
2. Personalkosten	260.862,77-	
3. Reisekosten	67.985,83-	
4. Raumkosten	26.708,96-	
5. Übrige Ausgaben	<u>38.409,63-</u>	396.284,40-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>63.517,83-</u>
B. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
I. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1. Umsatzerlöse	50.230,35	
2. Bestandsveränderung	542,05-	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>10,00</u>	49.698,30
4. Personalaufwand Löhne und Gehälter	18.788,26-	
5. Abschreibungen Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	891,50-	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.466,09-</u>	23.145,85-
7. Sonstige Steuern		25,19-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1		<u>26.527,26</u>
II. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)		
1. Umsatzerlöse		25.276,09
Übertrag		<hr/> 11.714,48-

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

	EUR	EUR
Übertrag		11.714,48-
2. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	17.514,52-	
3. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.242,17-	
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1.547,87-</u>	20.304,56-
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>4.971,53</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>31.498,79</u>
 C. JAHRESERGEBNIS		 32.019,04- <hr/>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
IDEELLER BEREICH			
Mitgliedsbeiträge			
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro	3.787,00	
2120	Echte Mitgliedsbeiträge 300-1023 Euro	<u>960,00</u>	4.747,00
Zuschüsse			
2302	Zuschüsse von Behörden	265.588,74	
2303	Sonstige Zuschüsse	53.706,38	
2304	Zuschüsse BFD/FSJ	750,00	
2305	Spendeneinnahmen	<u>3.117,72</u>	323.162,84
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	2.400,00	
2401	Periodenfremde Einnahmen	<u>2.456,73</u>	4.856,73
Abschreibungen			
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	2.069,81-	
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>247,40-</u>	2.317,21-
Personalkosten			
2550	Gehälter -0812-	80.598,41-	
2551	Gehälter -0817-	129.165,80-	
2554	Minijobs/stud. Hilfskräfte -0822-	6.425,71-	
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen -0812-	15.478,83-	
2556	Gesetzliche Sozialaufwendungen -0817-	26.744,10-	
2558	Gesetzliche Sozialaufwendungen -0822-	945,40-	
2559	Nebenkosten Bundesfreiwilligendienst	<u>1.504,52-</u>	260.862,77-
Reisekosten			
2560	Reisekosten AN Fahrtkosten -0844-	1.934,33-	
2561	Reisekosten Fahrtkosten Vorstand	902,80-	
2562	Reisekosten Fahrtkosten Teilnehmer	3.710,05-	
2563	Reisekosten Fahrtkosten Honorarkräfte	2.127,05-	
2564	Reisekosten Übernachtung AN -0844-	1.086,40-	
2565	Reisekosten Übernachtung Vorstand	823,65-	
2566	Reisekosten Übernachtung Teilnehmer	3.178,00-	
2567	Reisekosten Übernachtung Honorarkräfte	2.188,40-	
2655	Honorare -0835-	45.695,15-	
2657	Aufwandsentschädigung Seminare -0841-	4.090,00-	
2658	Aufwandsentschädigung Übungsleiter	2.200,00-	
2659	Ehrenamtszuschale	<u>50,00-</u>	67.985,83-
Raumkosten			
2661	Miete, Pacht	3.380,00-	
2662	Raummiete -0832-	21.458,96-	
Übertrag		<u>24.838,96-</u>	1.600,76

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag		24.838,96-	1.600,76
	Raumkosten		
2663	Raumnebenkosten	<u>1.870,00-</u>	26.708,96-
	Übrige Ausgaben		
2504	Forderungsverluste	64,50-	
2511	Periodenfremde Ausgaben	3.687,86-	
2666	Wartungskosten Hard-& Software -0835-	6.632,83-	
2701	Bürobedarf	1.568,64-	
2702	Porto, Telefon	935,51-	
2704	Kleingeräte, Werkzeuge	149,00-	
2705	Allgemeine Verwaltungskosten	6.122,12-	
2706	Literatur & Medien	247,88-	
2707	Verpflegung Mitarbeiter	1.254,60-	
2708	Verpflegung Vorstand	360,20-	
2709	Verpflegung Teilnehmer	1.095,26-	
2710	Verpflegung Honorarkräfte	2.738,84-	
2715	Umlage / Inso -0812-	1.486,82-	
2716	Umlage / Inso -0817-	2.411,27-	
2718	Umlage / Inso Minijobs	98,58-	
2720	Pfand	36,16-	
2750	Verbrauchsabgaben u.sonstige Beiträge	1.214,00-	
2753	Versicherungen, Beiträge	1.276,12-	
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	29,99-	
2803	Ausbildungskosten	3.607,00-	
2810	Repräsentationskosten	1.347,77-	
2894	Rechts- und Beratungskosten	376,87-	
2895	Buchführungskosten	1.485,40-	
2896	Kontoführungsgebühren	158,91-	
2900	Sonstige Kosten	<u>23,50-</u>	38.409,63-
	SONSTIGE ZWECKBETRIEBE		
	Umsatzerlöse		
6005	Umsatzerlöse 7%	1.109,80	
6007	Umsatzerlöse EU-Ausland	11,80	
6020	Einnahmen Unterricht 7% USt	<u>49.108,75</u>	50.230,35
	Bestandsveränderung		
6050	Bestandsveränderungen		542,05-
	Sonstige betriebliche Erträge		
6060	Sonstige betriebliche Erträge		10,00
Übertrag			<hr/> 13.819,53-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
Übertrag			13.819,53-
	Löhne und Gehälter		
6202	Gehälter Minijobs	6.181,44-	
6245	Honorare	10.900,00-	
6247	Aufwandsentschädigung Seminare	500,00-	
6257	gesetzl. soz. Aufwand Minijobs	688,62-	
6259	Nebenkosten zum Freiwilligendienst	379,50-	
6263	Umlage Minijobs	<u>138,70-</u>	18.788,26-
	Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
6285	Sofortabschreibung GWG		891,50-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
6306	Verpflegung Mitarbeiter	216,41-	
6308	Verpflegung Teilnehmer	122,40-	
6310	Reisekosten Fahrtkosten Mitarbeiter	273,37-	
6313	Reisekosten Fahrtkosten Honorarkräfte	815,78-	
6314	Reisekosten Übernachtung Mitarbeiter	231,69-	
6328	Veranstaltungsabhängige Kosten	48,91-	
6340	Verwaltungskosten	344,89-	
6341	Porto, Telefon	659,75-	
6342	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	72,90-	
6343	Druck und Publikationen	0,95-	
6344	Moderationsmaterial, Arbeitsmittel	579,05-	
6353	Versicherungen	<u>99,99-</u>	3.466,09-
	Sonstige Steuern		
6475	Sonstige Abgaben		25,19-
	Umsatzerlöse		
6520	Einnahmen aus Unterricht §4 Nr.22a UStG		25.276,09
	Löhne und Gehälter		
6702	Gehälter Minijobs	7.599,33-	
6711	Periodenfremder Aufwand	80,00-	
6745	Honorare	5.867,00-	
6747	Aufwandsentschädigung Seminare	2.610,00-	
6757	gesetzl. Soz. Aufwand Minijobs	820,77-	
6759	Nebenkosten zum Freiwilligendienst	379,50-	
6763	Umlage Minijobs	<u>157,92-</u>	17.514,52-
Übertrag			29.229,00-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
	Übertrag		29.229,00-
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
6780	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.242,17-
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
6806	Verpflegung Mitarbeiter	19,00-	
6808	Verpflegung Teilnehmer	26,71-	
6809	Verpflegung Honorarkräfte	45,15-	
6810	Reisekosten Fahrtkosten Mitarbeiter	94,50-	
6812	Reisekosten Fahrtkosten Teilnehmer	22,80-	
6813	Reisekosten Fahrtkosten Honorarkräfte	451,55-	
6814	Reisekosten Übernachtung Mitarbeiter	89,52-	
6817	Reisekosten Übernachtung Honorarkräfte	103,11-	
6840	Verwaltungskosten	292,20-	
6841	Porto, Telefon	399,75-	
6844	Moderationsmaterial	<u>3,58-</u>	
			1.547,87-
	JAHRESERGEBNIS		
	Jahresergebnis		32.019,04-

Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung e.V.
(SV-Bildungswerk)
Berlin

	Buchwert 01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2021
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Sachanlagen							
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Vereinsausstattung Büroeinrichtung	3.343,16	1.287,22	0,00	0,00	2.069,81	0,00	2.560,57
Summe Sachanlagen	3.343,16	1.287,22	0,00	0,00	2.069,81	0,00	2.560,57
Summe Anlagevermögen	3.343,16	1.287,22	0,00	0,00	2.069,81	0,00	2.560,57

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 €²⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlage rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 030/2 88 85 66 · Telefax 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Lizenziert für das Jahr 2023

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.